

Anliegerpflichten für unser Potsdam

Straßenreinigung und Winterdienst



Die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Potsdam ist ein Thema, das aufgrund unterschiedlicher Aspekte bedeutsam ist:

- Gemeinsam engagieren sich alle für noch mehr Lebensqualität in Potsdam.
- In einer sauberen Umgebung fühlen sich alle wohler.
- Saubere Straßen und Gehwege bieten mehr Sicherheit. An Scherben und Unrat können sich Menschen und Tiere verletzen. Essensabfälle können Ungeziefer anlocken.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Die Landeshauptstadt Potsdam hat in der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung die Anliegerpflichten zur Straßenreinigung festgelegt. Darin enthalten sind auch die jeweiligen Reinigungsklassen. Sie regeln, welche Abschnitte in Potsdam wie oft von wem gereinigt werden. Außerdem wird darin definiert, was genau als Fahrbahn und was als Gehweg gilt. Die Satzung, die Reinigungsklassen und die Definitionen sind hier zu finden: www.potsdam.de/strassenreinigung

Anlieger müssen bei der Straßenreinigung in aller Regel den Gehweg berücksichtigen.

Als Gehweg im Sinne der Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
- alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung von Fußgängern vorgesehenen Straßenteile,
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante,
- in verkehrsberuhigten Bereichen ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs sowie unbefestigte oder befestigte Flächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.

Was gehört zur Straßenreinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen?

Zur Straßenreinigung gehört – unabhängig vom Verursacher – das Beseitigen von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch das Beseitigen von Wildkraut. Die Anwendung von Herbiziden ist dabei nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung soll vermieden werden.

Wie sind Fahrbahnen und Gehwege zu reinigen?

Der Kehrriech und die entfernten Gegenstände müssen nach den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt werden. Sie dürfen nicht in die Einrichtungen des Nachbarn, in Straßenrinnen, Straßeneinläufen, Entwässerungsanlagen, offene Abwassergräben oder in öffentlich aufgestellte Einrichtungen (Papierkörbe, Sammelcontainer) entsorgt werden.

Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, muss die Gehwegreinigung manuell erfolgen.

Auf Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, muss bei der Reinigung beachtet werden, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt und nicht ausgefegt werden. Reinigungsgeräte bis zu einer Einzelradlast von 0,7 Tonnen sind zulässig.

Was ist bei Eis und Schnee zu tun?

Gehwege müssen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens jedoch auf einer Breite von 1,50 m entlang des Grundstückes geräumt werden. Der Schnee sollte nicht auf die Fahrbahn, sondern möglichst an den Gehwegrand geräumt werden. Dort wo kein Gehweg vorhanden ist, ist der Fahrbahnrand schnee- und eisfrei zu halten. Auch kombinierte Geh- und Radwege und Zugänge zu Haltestellen fallen in die Zuständigkeit der Anlieger.

Beim Räumen der Fahrbahnen durch den Winterdienst kann wieder Schnee auf dem frisch gereinigten Gehweg landen – das lässt sich leider nicht immer vermeiden!

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Generell gilt: Räumen vor Streuen! Werktags in der Zeit ab 6 Uhr bzw. 7 Uhr bis 20 Uhr und sonn- und feiertags ab 9 Uhr bis 20 Uhr muss Schnee und Eisglätte beseitigt werden.

Welche Streumittel dürfen eingesetzt werden?

Die Verwendung eines bestimmten Streumittels ist nicht vorgeschrieben. Es sollte jedoch wirksam bei Glätte sein. Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Streuen mit Salz oder auftauenden Stoffen auf Gehwegen nur erlaubt, wenn keine ausreichende Streuwirkung erzielt werden kann oder in besonderen klimatischen Ausnahmefällen wie Eisregen sowie an besonders gefährlichen Stellen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken.

Was passiert, wenn Grundstückseigentümer die Anliegerpflichten nicht erfüllen?

Nach der geltenden Satzung handelt der Grundstückseigentümer ordnungswidrig. Es drohen Geldbußen bis zu 2.500 Euro. Darüber hinaus hat die Landeshauptstadt Potsdam das Recht, Zwangsgelder zu verhängen oder Ersatzmaßnahmen zu Lasten des Grundstückseigentümers durchzuführen.

Welche partnerschaftliche Unterstützung ist wünschenswert?

Bürgerschaftliches Engagement ist auch bei der Straßenreinigung gefragt. Bei besonderen Witterungsbedingungen (Schnee, Sturm, Glatteis) freuen sich Nachbarn über jede Hilfe.

Mobilitätseingeschränkte Nachbarn brauchen hin und wieder Unterstützung bei der Straßenreinigung.

Wo können Verstöße gemeldet oder Informationen zu Anliegerpflichten eingeholt werden?

Landeshauptstadt Potsdam,
Arbeitsgruppe Straßenreinigung/Winterdienst,
E-Mail: strassenreinigung@rathaus.potsdam.de,
Telefon: 0331 289-1563 oder 0331 289-2785

www.potsdam.de/strassenreinigung

www.Maerker.Brandenburg.de

www.MaerkerPlus.Brandenburg.de